

E-09. Jan. 2020



Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen



Verwaltungsgericht Oldenburg

Postanschrift:  
Verwaltungsgericht Oldenburg, Postfach 2467, 26014 Oldenburg

Die Präsidentin

Landkreis Friesland  
Herrn Landrat Ambrosy  
Lindenallee 1  
26441 Jever

LRB / Fr. Gerdien z. W.

Vst. v. 19.1.

Ihr Zeichen:

Geschäfts-Nr.:

Durchwahl:

Datum:

203/4

(0441) 220-6103

06.01.2020

Sehr geehrter Herr Landrat Ambrosy,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg endet mit Ablauf des 20.07.2020. Daher sind die Neuwahlen vorzubereiten.

Das Wahlverfahren ist nunmehr in § 78 Niedersächsisches Justizgesetz vom 16.12.2014 (NJG) geregelt. Inhaltlich haben sich gegenüber den bis Ende 2014 geltenden Vorschriften des Ausführungsgesetzes zur VwGO (§5 AG VwGO) keine wesentlichen Veränderungen – leider auch keine Vereinfachung – ergeben. Eine Veränderung gibt es bei der Amtsperiode: Die Amtszeit der Vertrauensleute und der stellvertretenden Vertrauensleute beträgt nunmehr fünf Jahre.

Das Wahlverfahren ist wie bisher folgendermaßen geregelt:

Zunächst sind nach § 78 Abs. 1 NJG die **Mitglieder der Versammlung der Wahlbevollmächtigten** zu wählen. Hierzu ist in § 78 Abs. 1 S. 2 NJG bestimmt, dass die Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Bezirk des Verwaltungsgerichts je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählen. Diese Versammlung wählt nach § 78 Abs. 2 NJG eine Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden und dessen Vertreterin oder Vertreter. Die oder der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, in der die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute gewählt werden, die zusammen mit einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und der Präsidentin des Verwaltungsgerichts den Wahlausschuss zur Wahl zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bilden. **Nach § 26 Abs. 2 S. 3 VwGO müssen die Vertrauensleute die Voraussetzung zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen (§§ 20 – 22 VwGO).** Somit muss die Vertrauensperson ein/e deutsche/r Staatsbürger/in sein, der bzw. die das 25. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben soll. Zu berücksichtigen ist weiter, dass nach § 21 VwGO vom Amt des ehrenamtlichen Richters verschiedene Personengruppen ausgeschlossen sind. Von besonderer Bedeutung ist weiter § 22 VwGO, wonach Mitglieder der Parlamente und Regierungen, Richter, Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten

Dienstgebäude  
Schloßplatz 10  
26122 Oldenburg

Telefon  
0441 220-6000  
Telefax  
05141593732401

Sprechzeiten  
Montag-Donnerstag  
9-12 und 14-15.30 Uhr  
Freitag und vor Feiertagen  
9-12 Uhr

Bankverbindung

Konto Nr. 106024979, Nord/LB Hannover 25050000  
IBAN: DE59 2505 0000 0106 0249 79, SWIFT/BIC: NOLADE2H  
EGVP: govello-1271257619709-000214590  
Internet: www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de

geschäftsmäßig besorgen sowie Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, und Berufssoldaten sowie Soldaten auf Zeit nicht berufen werden können.

**Für einen geordneten Ablauf der Wahl ist es erforderlich, dass Ihre Vertretungskörperschaft die Wahl des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds der Versammlung der Wahlbevollmächtigten in den ersten Monaten des Jahres 2020 vornimmt.**

Ich bitte Sie, die Namen und Anschriften der gewählten Personen der Stadt Oldenburg als der kommunalen Gebietskörperschaft, in der das Verwaltungsgericht Oldenburg seinen Sitz hat, mitzuteilen. Ich werde die Wahlbevollmächtigte oder den Wahlbevollmächtigten der Stadt Oldenburg bitten, gemäß § 78 Abs. 2 NJG die Versammlung der Wahlbevollmächtigten einzuberufen. Die Namen und Anschriften der von der Versammlung der Wahlbevollmächtigten gewählten sieben Vertrauensleute und deren sieben Vertreter wird mir die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses alsbald nach der Wahl mitteilen.

Das **weitere Verfahren** gestaltet sich sodann wie folgt:

Der Wahlausschuss bestimmt gemäß § 28 Satz 2 VwGO für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Diese werde ich Ihnen mitteilen und Sie dann bitten, **im ersten Halbjahr 2020 eine Vorschlagsliste, die nach § 28 Satz 4 VwGO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen werden muss, aufzustellen und mir zu übersenden.**

Aus diesen Vorschlagslisten wird dann der Wahlausschuss gemäß § 29 VwGO die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wählen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Ablaufs der Wahl übersende ich Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben den sinngemäß weiter anzuwendenden Runderlass des niedersächsischen Justizministeriums und des Innenministeriums vom 25. Juli 1996, ein Ablaufschema, welches den Wahlvorgang darstellt und eine Zusammenstellung der anzuwendenden Vorschriften der VwGO und des niedersächsischen Justizgesetzes.

Ich danke Ihnen bereits jetzt sehr herzlich für Ihre Hilfe bei der Durchführung der Wahl und bitte um Nachsicht, dass ich mich erst zum jetzigen Zeitpunkt an Sie wende, um den Wahlvorgang anzustoßen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hoeff

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz auf unserer [Internetseite](#)

Dienstgebäude  
Schloßplatz 10  
26122 Oldenburg

Telefon  
0441 220-6000  
Telefax  
05141593732401

Sprechzeiten  
Montag-Donnerstag  
9-12 und 14-15.30 Uhr  
Freitag und vor Feiertagen  
9-12 Uhr

Bankverbindung  
Konto Nr. 106024979, Nord/LB Hannover 25050000  
IBAN: DE59 2505 0000 0106 0249 79, SWIFT/BIC: NOLADE2H  
EGVP: govello-1271257619709-000214590  
Internet: [www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)



Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen

Postanschrift:  
Verwaltungsgericht Oldenburg, Postfach 2467, 26014 Oldenburg



E-15. Jan. 2020  
*J*

**Verwaltungsgericht Oldenburg**

**Die Präsidentin**

Landkreis Friesland  
Herrn Landrat Ambrosy  
Lindenallee 1  
26441 Jever

*LRB/Fr. Gerdas  
u./o. Fr. de Vos*

Ihr Zeichen:

Geschäfts-Nr.:

☎ Durchwahl:

Datum:

**203/4**

(0441) 220-6103

10.01.2020

Sehr geehrter Herr Landrat Ambrosy,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 06.01.2020 werden die fehlenden Anlagen:

- **den sinngemäß weiter anzuwendenden Runderlass des niedersächsischen Justizministeriums und des Innenministeriums vom 25. Juli 1996, ein Ablaufschema, welches den Wahlvorgang darstellt;**
- **und eine Zusammenstellung der anzuwendenden Vorschriften der VwGO und des niedersächsischen Justizgesetzes.**

übersandt.

Es wird gebeten, das Büroversehen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Bokelmann*

Bokelmann

Justizangestellte

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz auf unserer [Internetseite](#)

Dienstgebäude  
Schloßplatz 10  
26122 Oldenburg

Telefon  
0441 220-6000  
Telefax  
05141593732401

Sprechzeiten  
Montag-Donnerstag  
9-12 und 14-15.30 Uhr  
Freitag und vor Feiertagen  
9-12 Uhr

Bankverbindung  
Konto Nr. 106024979, Nord/LB Hannover 25050000  
IBAN: DE59 2505 0000 0106 0249 79, SWIFT/BIC: NOLADE2H  
EGVP: govello-1271257619709-000214590  
Internet: [www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)

## H. Justizministerium

### Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 25. 7. 1996 — 1220 E 5 b-101.7 —

— VORIS 30300 01 00 00 002 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 26. 10. 1992 (Nds. MBl. S. 1435)  
— VORIS 30300 01 00 00 001 —

#### I.

Das Amt der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten endet nach vierjähriger Amtszeit (§ 25 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO —), und zwar

- bei den Verwaltungsgerichten Braunschweig und Hannover mit Ablauf des 31. 3. 1997,
- bei den Verwaltungsgerichten Göttingen und Oldenburg mit Ablauf des 30. 6. 1997,
- bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg mit Ablauf des 19. 7. 1997,
- bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück mit Ablauf des 5. 8. 1997 und
- bei dem Verwaltungsgericht Stade mit Ablauf des 13. 6. 1997.

Um die rechtzeitige Neuwahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sicherzustellen, ist folgendes zu veranlassen und zu beachten:

1. Die Amtszeit der derzeitigen Vertrauensleute des bei jedem Verwaltungsgericht bestehenden Ausschusses zur Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter (§ 26 Abs. 1 VwGO) läuft gemäß § 5 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsgerichtsgesetzes bei dem Verwaltungsgericht

- Braunschweig mit Ablauf des 11. 1. 1997,
- Göttingen mit Ablauf des 28. 4. 1997,
- Hannover mit Ablauf des 1. 3. 1997,
- Lüneburg mit Ablauf des 3. 5. 1997,
- Oldenburg (Oldenburg) mit Ablauf des 5. 5. 1997,
- Osnabrück mit Ablauf des 24. 3. 1997,
- Stade mit Ablauf des 19. 4. 1997

ab.

Bei der Neuwahl der Vertrauensleute ist wie folgt zu verfahren:

1.1 Die Vertretungskörperschaften der Landkreise und kreisfreien Städte wählen bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Versammlungen der Wahlbevollmächtigten. Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich der kommunalen Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) mit, in der das Verwaltungsgericht seinen Sitz hat. Diese unterrichtet ihre Wahlbevollmächtigte oder ihren Wahlbevollmächtigten.

1.2 Die Wahlbevollmächtigten der kommunalen Gebietskörperschaften, in denen die Verwaltungsgerichte ihren Sitz haben, berufen erstmals die Versammlung der Wahlbevollmächtigten als bald nach deren Wahl ein.

Demgemäß beruft

- die oder der Wahlbevollmächtigte der Stadt Braunschweig:  
die Wahlbevollmächtigten der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der kreisfreien Städte Salzgitter und Wolfsburg,
- die oder der Wahlbevollmächtigte des Landkreises Göttingen:  
die Wahlbevollmächtigten der Landkreise Northeim und Osterode am Harz,

— die oder der Wahlbevollmächtigte der Landeshauptstadt Hannover:

die Wahlbevollmächtigten der Landkreise des Regierungsbezirks Hannover,

— die oder der Wahlbevollmächtigte des Landkreises Lüneburg:

die Wahlbevollmächtigten der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Soltau-Fallingb. und Uelzen,

— die oder der Wahlbevollmächtigte der Stadt Oldenburg (Oldenburg):

die Wahlbevollmächtigten der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden und Wilhelmshaven,

— die oder der Wahlbevollmächtigte der Stadt Osnabrück:

die Wahlbevollmächtigten der Landkreise Emsland, Grafenschaft Bentheim und Osnabrück,

— die oder der Wahlbevollmächtigte des Landkreises Stade:  
die Wahlbevollmächtigten der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Verden

ein.

1.3 Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt für den bei dem Verwaltungsgericht zu bestellenden Ausschuss aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks sieben Vertrauensleute und sieben stellvertretende Vertrauensleute. Diese müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter erfüllen (§§ 20 bis 22 und 26 Abs. 2 VwGO). Das vorsitzende Mitglied der Versammlung der Wahlbevollmächtigten teilt die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts mit.

2. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts wird die für das Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bestimmen (§ 27 VwGO) sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten die Zahl der Personen mitteilen, die nach Bestimmung durch die noch amtierenden Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (vgl. Nr. 1), die rechtzeitig vor dem in Nr. 1 angegebenen Ende ihrer Wahlperiode einzuberufen sind, sonst nach Bestimmung durch die neu gewählten Ausschüsse in die Vorschlagslisten aufzunehmen sind. Sodann stellen die Landkreise und kreisfreien Städte die Vorschlagslisten für die Verwaltungsgerichte auf und übersenden sie bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts (§ 28 VwGO).

#### II.

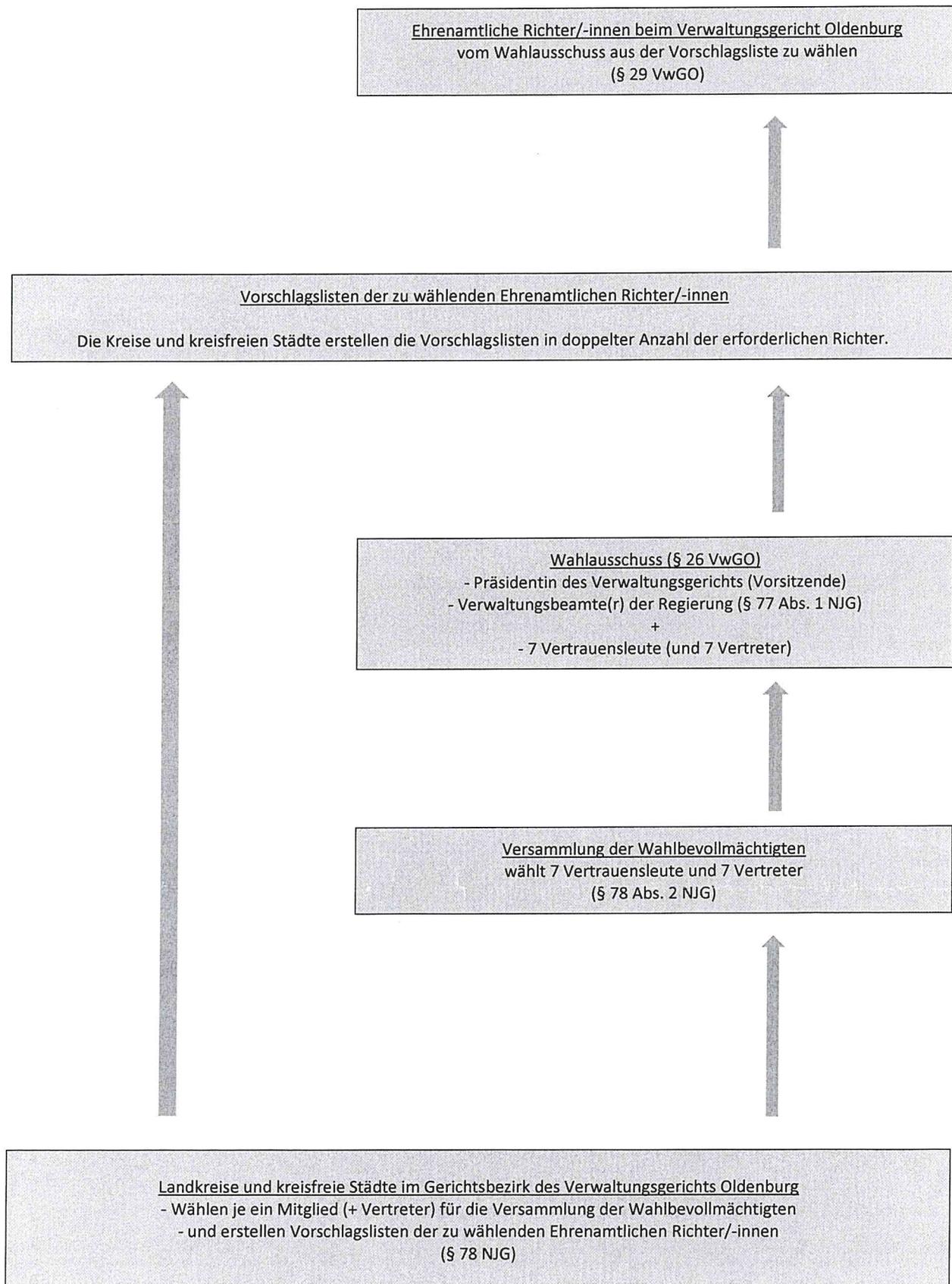
Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die genannten Termine eingehalten werden, damit die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter reibungslos und rechtzeitig durchgeführt werden kann. Es ist besonders darauf zu achten, daß die zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vorgeschlagenen Personen die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 20 bis 22 und 28 VwGO) erfüllen.

#### III.

Der Bezugsverlaß wird aufgehoben.

An die  
Landkreise und kreisfreien Städte  
Nachrichtlich:  
An  
die Bezirksregierungen  
das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht  
die Verwaltungsgerichte

## Wahl der Ehrenamtlichen Richter/-innen (§§ 19 – 29 VwGO, § 78 Nds. Justizgesetz (NJG))



## **Verwaltungsgerichtsordnung (Auszug)**

### **§ 19 [Aufgaben und Rechte]**

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

### **§ 20 [Voraussetzung zur Berufung]**

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

### **§ 21 [Ausschluss der Berufung]**

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1.

Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,

2.

Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3.

Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

### **§ 22 [Weitere Gründe zur Nichtberufung]**

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1.

Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

2.

Richter,

3.

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4.

Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

4a.

(weggefallen)

5.

Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

### **§ 23 [Ablehnung des Amtes; Härtefälle]**

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1.

Geistliche und Religionsdiener,

2.

Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,

3.

Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,

4.

Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,

5.

Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,

6.

Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

### **§ 24 [Entbindung ehrenamtlicher Richter]**

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1.

nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder

2.

seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder

3.

einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder

4.

die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder

5.

seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in

den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden

## **§ 25 [Amtsperiode]**

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

## **§ 26 [Wahlausschuss und Zusammensetzung]**

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

## **27 [Anzahl ehrenamtlicher Richter]**

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

## **§ 28 [Vorschlagsliste]**

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuß bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl

erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

### **§ 29 [Wahlverfahren]**

- (1) Der Ausschuß wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.
- (2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

**Niedersächsisches Justizgesetz  
(NJG)  
Vom 16. Dezember 2014**

**§ 78**

**Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der  
ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**

(1) <sup>1</sup> Die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht werden durch eine Versammlung von Wahlbevollmächtigten gewählt. <sup>2</sup> Die Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Bezirk des Verwaltungsgerichts wählen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Versammlung der Wahlbevollmächtigten. <sup>3</sup> Die Zuständigkeit der Vertretungen der großen selbständigen Städte, der selbständigen Gemeinden, der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover wird ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup> Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. <sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende beruft die Versammlung ein. <sup>3</sup> Zu ihrer ersten Sitzung wird die Versammlung von demjenigen Mitglied der Versammlung einberufen, das die Kommune vertritt, in der das Verwaltungsgericht seinen Sitz hat.

(3) <sup>1</sup> Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup> Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup> Die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute werden für fünf Jahre gewählt. <sup>2</sup> Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. <sup>3</sup> Wird während der Amtsperiode die Wahl einer neuen Vertrauensperson erforderlich, so wird diese für den Rest der Wahlperiode gewählt.

(5) <sup>1</sup> Für den bei dem Obergericht zu bestellenden Ausschuss wählt der Landtag oder ein durch ihn bestimmter Landtagsausschuss die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute. <sup>2</sup> Absatz 4 gilt entsprechend.